

## Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

**Verhandelt am: 29.06.2022**

**Anwesende Stadträte: 15**

**Abwesende Stadträte: 3**

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr  
Ende der Sitzung: 20:40 Uhr

### **Anwesend:**

#### Vorsitz

Herr Sebastian Kurz

#### Stadträte

Herr Friedemann Alber

Herr Mathias Auch

Herr Marc Bubeck

Herr Adalbert Bund

Herr Ernst Harrer

Herr Jörg Harrer

Herr Jörg Kimmich

Herr Jugoslav Lukic

Frau Nadine Madera

Herr Gunter Schaal

Frau Pia Schwarz

Herr Jürgen Steck

Frau Eva Sturm

Frau Annette Thaler

Herr Jürgen Weinmann

#### von der Verwaltung

Frau Andrea Hecht

Herr Matthias Hirn

Frau Katja Scherr

#### Schriftführung

Frau Sabine Zalder

### **Abwesend:**

#### Stadträte

Herr Christoph Mack

Herr Thomas Vater

Herr Dieter Weiler



## Tagesordnung:

- § 1 Fragen und Anregungen aus der Bürgerschaft
- § 2 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- § 3 Änderung der Flugroute am Flughafen Stuttgart - Feststellungsklage der Stadt Aichtal gegen die Flugverfahrensfestlegung
- § 4 Klimaschutz: Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Waldenbuch und den Gemeinden Wolfschlugen und Steinenbronn
- § 5 Übertarifliche Eingruppierung von PIA Auszubildenden nach Ende der Ausbildungszeit
- § 6 Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Aichtaler KiTas
- § 7 Satzung Schulkindbetreuung
- § 8 Neufassung der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung/Energie
- § 9 Widmung und Entwidmung verschiedener Wohnungen als Obdachloseneinrichtung
- § 10 Benutzungsordnung MiA Räumlichkeiten - Neufassung der Gebührenordnung
- § 11 Zustimmung zur Annahme von Spenden nach § 78 Abs. 4 GemO
- § 12 Genehmigung öffentlicher Protokolle
- § 13 Verschiedenes

## Zur Beurkundung:

**Der Vorsitzende:**  
**Bürgermeister**

**Schriftführerin:**

**Stadträte:**



## § 1

### Fragen und Anregungen aus der Bürgerschaft

#### a) Starkregen

Eine Bürgerin spricht im Zusammenhang mit immer öfter auftretenden Starkregenereignissen den Baiersbach im Bereich des Schlaitdorfer Wegs an. Dort versperren Baumstämme ein Gitter und der Bach wächst zu. Stadtbaumeister Hirn teilte ihr schon früher mit, dass die Stadt hierfür nicht zuständig sei. Sie erinnert an das Starkregenereignis vor einem Jahr, nach dem eine Begehung versprochen wurde. Außerdem sollten die Anwohner angeschrieben und darauf aufmerksam gemacht werden, dass im Bereich des Baches nichts gelagert werden soll. Beides geschah bislang leider noch nicht.

Bürgermeister Kurz erwidert, dass das gewünschte Schreiben vor einigen Wochen an die Grundstücksbesitzer verschickt wurde. Außerdem stellt die Stadt einen Bagger zur Verfügung, der beim Einlauf des Baiersbachs steht.

Stadtbaumeister Hirn ergänzt, dass die Stadt derzeit mit dem Wasserwirtschaftsamt im Gespräch ist, weil dort ein Vorrechen eingebaut werden soll. Er informiert, dass die Flächen entlang des Baiersbachs privat sind und hier nicht einfach von Seiten der Stadt eingegriffen werden kann. Zudem ist eine Ermittlung der Eigentümer gerade bei landwirtschaftlichen Flächen sehr schwierig.

#### b) Ortstafeln

Ein Bürger dankt für die neuen Ortstafeln, die zwischenzeitlich aufgestellt wurden. Ihm erschließt sich jedoch nicht, warum manche höher als die anderen sind und an manchen Stellen sogar beidseitig Ortstafeln aufgestellt wurden.

Letzteres ist, so Frau Zalder, vermutlich an Stellen, an denen noch schneller als üblich in den Ort eingefahren wird. Für die unterschiedliche Höhe weiß sie keine Erklärung, vielleicht liegt es an den unterschiedlichen Straßenmeistereien, die für die Aufstellung zuständig waren.

## § 2

### Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung

Bürgermeister Kurz informiert die Anwesenden, dass der Gemeinderat in seiner letzten nichtöffentlichen Sitzung über die Einstellung des neuen Kämmers der Stadt Aichtal entschied. Zum neuen Stadtkämmerer wurde Herr Horst Dieter gewählt.

## § 3

### Änderung der Flugroute am Flughafen Stuttgart - Feststellungsklage der Stadt Aichtal gegen die Flugverfahrenfestlegung



Jeder Stadtrat erhielt zu diesem Tagesordnungspunkt die Vorlage Nr. 100/2022, die diesem Protokoll beigelegt ist. Bürgermeister Kurz begrüßt bei diesem Tagesordnungspunkt Rechtsanwalt Dr. Spilok von der Kanzlei Kasper Knacke Stuttgart.

Die Deutsche Flugsicherung (DFS) plant am Flughafen Stuttgart die Änderung der Abflugroute von Startbahn 07 Richtung Osten. Diese geänderte Flugroute führt zu einer erheblichen Neu- und Mehrbelastung an Fluglärm für Aichtal. Mit großer Sorge verfolgt die Stadtverwaltung die Entwicklungen bezüglich der neuen TEDGO-Flugroute. Daher hat die Stadt Aichtal zusammen mit den Kommunen Nürtingen, Wolfschlugen, Denkendorf, Köngen, Neckartailfingen, Neuhausen auf den Fildern und Schlaitdorf durch ein Gutachten die Rechtmäßigkeit der Festlegung des geplanten neuen Flugverfahrens prüfen lassen. Das Gutachten wurde von der renommierten Stuttgarter Anwaltskanzlei Kasper Knacke erstellt.

Das Ergebnis zusammengefasst: Die Festlegung des geplanten Flugverfahrens wäre nicht rechtssicher. Sie wäre nach Auffassung der Juristen sogar rechtswidrig. Unter Anlegung der in Rechtsprechung und Literatur herausgearbeiteten Kriterien ergibt sich, dass die Festlegung jeder der vier Varianten des geplanten Flugverfahrens nicht auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.09.1987 erfolgen darf. Die Festlegung würde jedenfalls gegen das rechtsstaatliche Abwägungsgebot verstoßen. Sollte die Festlegung des geplanten neuen Flugverfahrens auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses vom 15.09.1987 erfolgen, so wären die Stadt Aichtal und auch betroffene Grundstückseigentümer klagebefugt.

Anhand einer Computerpräsentation stellt Dr. Spilok vor, wie gegen die geplante neue Flugroute vorgegangen werden kann. Flugverfahren sind Verkehrsregeln für Piloten. Er erklärt, wie das Rechtsverfahren zur Festlegung neuer Flugverfahren erfolgt. Derzeit befindet man sich mitten in diesem Verfahren. Dr. Spilok betont, dass in diesem Verfahren keine Öffentlichkeits- oder Betroffenenbeteiligung erfolgt. Seiner Ansicht nach ist dies ein defizitäres und aus der Zeit gefallenes Verfahren. Er möchte nun rechtliche Argumente gegen die Flugverfahrensfestlegung liefern. So werden weder die Flugsicherheit verbessert noch der Lärmschutz verbessert. Die Frage ist deshalb, ob wirtschaftliche Gründe ein hinreichender Belang für ein solches Verfahren sind.

Weil es keine Öffentlichkeits- oder Behördenbeteiligung im Verfahren gibt, müssen die betroffenen Kommunen und Privaten selbst aktiv werden. Mittel hier sind Informationseinsichtsanträge, Abgabe von Stellungnahmen oder die Aktivierung der Öffentlichkeit. Sollte dies alles wirkungslos bleiben, wäre letztes Mittel die Erhebung einer Feststellungsklage beim Verwaltungsgerichtshof. Er bittet zu beachten, dass Sammelklagen dort nicht zulässig sind. Zu den Kosten erklärt er, dass diese hauptsächlich Anwaltskosten sind. Der Streitwert wird in der Regel relativ gering angesetzt. Mit einer Feststellungsklage wird ein eindeutiges Signal gesetzt. Dr. Spilok räumt allerdings ein, dass er keine Aussage zu den Erfolgsaussichten machen kann.

Stadträtin Schwarz stellt fest, dass die Klage keine aufschiebende Wirkung hat. Erfahrungsgemäß ist mit einer Dauer von drei Jahren zu rechnen. Außerdem spricht sie die Kostenteilung zwischen den Kommunen an.

Dr. Spilok sieht dies ähnlich. Er rät aus taktischen Gründen davon ab, ein Eilverfahren anzustreben. Ein solches Verfahren stellt deutlich höhere Anforderungen. Jetzt sollte erst einmal der Probetrieb hingenommen werden. Zur Kostenteilung erklärt Dr. Spilok, dass der Inhalt der Klage nur einmal erarbeitet werden muss, was eine Kosteneinsparung bedeutet. Die



Kosten für den Rechtsanwalt werden nach Stunden abgerechnet. Da das Thema sehr komplex ist, rechnet er hier mit einem fünfstelligen Betrag.

Stadtrat Steck begrüßt, dass hier fünf Städte und Gemeinden zusammenstehen, ebenso, dass es Bürgerinitiativen hierzu gibt. Die Klageerhebung ist für ihn ein deutliches Signal nach außen, dass man nicht gewillt ist aufzugeben. Er versteht das in seinen Augen veraltete und unehrliche Verfahren nicht. Niemand dachte jemals daran, dass Aichtal eines Tages Beeinträchtigungen durch Fluglärm bekommen könnte. Er erinnert daran, dass viele Bürger über die Zunahme von Lärm klagen. Nun soll auch noch Fluglärm dazu kommen. Er berichtet von einem Telefonat mit dem Lärmschutzbeauftragten des Flughafens Stuttgart. Dieser informiert, dass schon vor 2019 die Zahl der Flüge zunahm. Stadtrat Steck fordert die Bürger auf, ihren Unmut über das gesamte Vorgehen an den verschiedenen Stellen zu äußern, alle müssen sich vehement bereits gegen den Probetrieb wehren. Für ihn ist klar, dass hier einzig und allein wirtschaftliche Gründe den Ausschlag gegeben haben.

Auch Dr. Spilok fragt sich, was die Gründe sind, vor allem, warum das Verkehrsministerium sich hierfür so einsetzt.

Stadtrat J. Harrer findet es ebenfalls unglaublich, wie hier vorgegangen wird. Auch er spricht sich dafür aus, alles in die Wege zu leiten, um die Änderung der Flugroute zu verhindern.

Stadtrat Kimmich stellt fest, dass Aichtal die erste Kommune ist, die über eine Feststellungsklage entscheidet. Er fragt sich, ob man hier vorpreschen muss.

Bürgermeister Kurz geht davon aus, dass sich auch die anderen Kommunen hierfür aussprechen werden und verweist auf den offenen Brief der fünf betroffenen Gemeinden vom 9.6.2022, der der Vorlage beigelegt ist. Er berichtet, dass die Fluglärmkommission am 4.7.2022 über die Änderung der Flugroute entscheiden wird. Mit einer Entscheidung für die Erhebung einer Klage soll davor ein Zeichen gesetzt und deutlich gemacht werden, dass man bereit ist, alles in Bewegung zu setzen.

Stadtrat Kimmich geht davon aus, dass auch Nürtingen sich beteiligt und eine Umlegung der Kosten dann über die Einwohnerzahl erfolgt.

Bürgermeister Kurz weiß momentan nicht, wann Nürtingen hierüber entscheidet. Wolfschlugen wird am Montag entsprechend darüber beschließen. Gemeinsam wird geklärt, welche Kommune bei einer Klage die besten Erfolgsaussichten hat. Diese wird dann klagen.

Stadtrat E. Harrer bittet Dr. Spilok um Auskunft über sein Stundenhonorar. Dieses liegt, so der Rechtsanwalt, bei 230 Euro.

Abschließend fasst der Gemeinderat sodann folgenden einstimmigen

## **B e s c h l u s s :**

1. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, gegen die Festlegung des neuen Flugverfahrens zu klagen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, Herrn Rechtsanwalt Dr. Spilok als prozessbevollmächtigten Vertreter für das Klageverfahren zu beauftragen.



3. Bei gleichgerichteten Interessen einer Klage einer weiteren Kommune, wird die Stadt beauftragt, an der Klage kostenmäßig zu partizipieren.
4. Die Stadt wird beauftragt, gegenüber der Deutschen Flugsicherung (DFS) und dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) eine ablehnende Stellungnahme zum geplanten Flugverfahren abzugeben.

## § 4

### **Klimaschutz: Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Waldenbuch und den Gemeinden Wolfschlugen und Steinenbronn**

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 106/2022, die diesem Protokoll beigelegt ist.

In der Sitzung am 15.12.2021 hat der Gemeinderat die interkommunale Schaffung der Stellen „Klimaschutzmanager“ (m/w/d) und „Beauftragter für eine klimaneutrale Verwaltung“ (m/w/d) beschlossen (Vorlage 2021/144). In der Zwischenzeit haben die Gemeinderäte der Stadt Waldenbuch und der Gemeinden Wolfschlugen und Steinenbronn ebenfalls einer interkommunalen Zusammenarbeit im Klimaschutz zugestimmt. Die Verwaltung schlägt daher dem Gemeinderat vor, einer Kooperation mit den oben genannten drei Kommunen zuzustimmen. Hinsichtlich aller Kosten im Zusammenhang mit der interkommunalen Zusammenarbeit wird die Einwohnerzahl als Schlüssel zur Verteilung der Kosten festgelegt.

Bei einer 100 % Stelle des Klimaschutzbeauftragten mit einer Vergütung nach Entgeltgruppe 11 TVöD bedeutet dies Arbeitgeberkosten von ca. 60.000 € pro Jahr. Bei einer Bezuschussung von 65 % liegt der kommunale Anteil für den Klimaschutzbeauftragten bei circa 21.000 €. Anhand der Einwohnerzahl verteilen sich die Kosten wie folgt:

Stadt Aichtal	6.622,85 Euro
Stadt Waldenbuch	5.846,01 Euro
Gemeinde Steinenbronn	4.301,04 Euro
Gemeinde Wolfschlugen	4.230,11 Euro.

Bürgermeister Kurz berichtet, dass die beteiligten Bürgermeister Ende Juli gemeinsam das weitere Vorgehen abstimmen werden.

Stadtrat Steck findet es spannend, dass hier jetzt landkreisübergreifend zusammengearbeitet wird. Dass nun vier Kommunen beteiligt sein sollen, hält er für etwas nachteilig, da sich das Aufgabenpensum dann auch entsprechend erhöht. Ihn interessiert, was in der Zeit, in der nun Ausschreibung und Stellenbesetzung laufen, gemacht wird. Er spricht sich dafür aus, parallel zur Ausschreibung auch gleich die Förderanträge zu stellen.

Bürgermeister Kurz wird prüfen lassen, ob dies möglich ist. Er berichtet jedoch auch, dass die Fördermittel derzeit überzeichnet sind. Er sagt zu, den Gemeinderat hier auf dem Laufenden zu halten.

Abschließend fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen



## **Beschluss:**

1. Der Gemeinderat beschließt die interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Waldenbuch, der Gemeinde Wolfschlugen und der Gemeinde Steinenbronn und ermächtigt die Verwaltung, einen gemeinsamen Antrag zur Förderung einer Stelle eines Klimaschutzbeauftragten (m/w/d) beim Landesprogramm „Klimaschutz Plus“ zu stellen.
2. Der Gemeinderat beschließt die interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Waldenbuch, der Gemeinde Wolfschlugen und der Gemeinde Steinenbronn und ermächtigt die Verwaltung einen gemeinsamen Antrag zur Förderung eines Klimaschutzmanagers (m/w/d) zu stellen sowie die Erstellung eines Klimaschutzkonzepts zu veranlassen.
3. Hinsichtlich aller Kosten im Zusammenhang mit der interkommunalen Zusammenarbeit wird die Einwohnerzahl als Schlüssel zur Verteilung der Kosten festgelegt. Die Verwaltung wird beauftragt, sobald alle Voraussetzungen vorliegen, einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit den Kommunen abzuschließen.
4. Die Beschlussziffern 1 bis 3 stehen unter dem Vorbehalt erfolgreicher Förderanträge.

## **§ 5**

### **Übertarifliche Eingruppierung von PIA Auszubildenden nach Ende der Ausbildungszeit**

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 95/2022. Sie ist diesem Protokoll beigelegt.

Die Stadtverwaltung Aichtal hat sich bereits Anfang letzten Jahres dafür entschieden, dem bestehenden Fachkräftemangel im Sozial- und Erziehungsdienst durch eine Ausbildungs offensive entgegenzutreten. So wurde die Anzahl der Ausbildungsplätze in den städtischen Kindertageseinrichtungen bis 2023 um 25% erhöht.

Um die Stadt Aichtal als Arbeitgeberin weiter attraktiv zu machen schlägt die Verwaltung im nächsten Schritt vor, dass PIA-Auszubildende nach Abschluss ihrer Ausbildung den Anerkennungspraktikanten (AP) bei der Eingruppierung gleichgestellt werden.

Die Regelung des Tarifs für den öffentlichen Dienst (TVöD) sieht derzeit vor, dass ein PIA Auszubildender nach erfolgreichem Abschluss seiner Ausbildung in Entgeltgruppe S 8a Stufe 1 eingruppiert wird. Dahingegen wird ein AP nach Ausbildungsende laut TVöD sofort in die Stufe 2 eingruppiert.

Auf Grund des leergefegten Fachkräftemarktes gehen bereits jetzt einige Städte und Gemeinden zur Personalbindung und -gewinnung den Weg, diese Ungleichbehandlung aufzuheben und alle Auszubildenden gleich in EG S 8a Stufe 2 einzugruppiieren. Um als Arbeitgeber weiter attraktiv zu bleiben schlägt die Verwaltung daher vor, dass auch bei der Stadt Aichtal die PIA-Auszubildenden nach erfolgreichem Abschluss ihrer Ausbildung die Stufe 2 erhalten. Dies bedeutet höhere Arbeitgeberkosten in Höhe von knapp 3.500 Euro im ersten Jahr.



Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

## **B e s c h l u s s :**

PIA-Auszubildende werden nach erfolgreichem Abschluss ihrer Ausbildung übertariflich sofort in die Stufe 2 eingruppiert. Die weiteren Stufenlaufzeiten bleiben unverändert.

## **§ 6**

### **Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung der Aichtaler KiTas**

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die diesem Protokoll beigefügte Vorlage Nr. 101/2022.

Die Benutzungs- und Gebührenordnung der Aichtaler Kindertageseinrichtungen soll mit Beginn des Kindergartenjahres am 1. September 2022 angepasst beziehungsweise geändert werden. Die Änderungen beziehen sich vor allem auf die Erhöhung der Schließtage, die Anpassung der Gebühren an die gemeinsame Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände und der Kirchen sowie eine Regelung zur Rückerstattung des Essengeldes. Zudem gibt es einige redaktionelle Satzungsänderungen.

Am 18. Mai 2022 hat die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) gemeinsam mit den Gewerkschaften ver.di und dbb (Beamtenbund und Tarifunion) eine Tarifeinigung für die Beschäftigten im kommunalen Sozial- und Erziehungsdienst (SuE) erzielt. Rückwirkend zum 1. Januar 2022 erhalten die Beschäftigten zwei zusätzliche Regenerationstage und verfügen damit pro Kalenderjahr über 32 Tage Urlaub. Zusätzlich erhalten die Beschäftigten in den Entgeltgruppen S 2 bis S 11a (u.a. Erzieherinnen und Erzieher) eine monatliche Zulage in Höhe von 130 Euro. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter (in den Entgeltgruppen S 11b bis S 12 sowie S 14 und S 15) erhalten ab 1. Juli 2022 ebenfalls eine Zulage in Höhe von 180 Euro. Diese Zulage kann auf Wunsch der Beschäftigten zu einem Teil in Freizeit umgewandelt werden (maximal 2 Arbeitstage pro Kalenderjahr). Die zusätzlichen 2 Regenerationstage (effektiv Urlaubstage) können mit Blick auf den Personalstand der pädagogischen Fachkräfte zum 1. September 2022 für Aichtal mit 120 Urlaubstagen beziehungsweise 150 Urlaubstagen (bezogen auf Anzahl der Beschäftigten) beziffert werden.

Die zusätzlichen 120-150 Urlaubstage führen zu einer Verschärfung des Personalmangels, was wiederum zu Lasten der Kinder, Eltern und der Beschäftigten ginge. Das durch den Gemeinderat am 18. Mai 2022 beschlossene „Mehr“ an Personal in Form von 1,9 Stellen würde daher nicht mehr die gewünschte Entlastung erzielen. Zur Abdeckung der neu geschaffenen Regenerationstage müssten neue Fachkräfte angestellt werden, um eine kontinuierliche Betreuung in den Kindertageseinrichtungen sicherstellen zu können. Daher schlägt die Verwaltung vor, zumindest zwei der zusätzlichen Regenerationstage durch die Einführung von zwei weiteren Schließtagen auszugleichen.

Derzeit findet in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Aichtal an 26 Tagen im Kalenderjahr keine Betreuung statt. Mit der Einführung von insgesamt 28 Tagen ab 1. September 2022 lägen diese Tage ohne Betreuung weiterhin unterhalb des gesetzlichen Urlaubsanspruchs der Arbeitnehmer\*innen von 30 Tagen.



Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen haben in ihrem Schreiben vom 1. Juni 2022 die Empfehlung ausgesprochen die monatlichen Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2022/2023 pauschal um 3,9 % zu erhöhen. Die Erhöhung in diesem Umfang wird vor dem Hintergrund der hohen Inflationsrate, die sich auf die Investitions- und Sachkosten auswirkt, aber auch durch steigende Personalkosten begründet. Damit soll auch weiterhin ein möglichst bedarfsorientiertes und qualitativ hochwertiges Angebot der frühkindlichen Bildung und Betreuung von den Trägern gewährleistet werden können.

Der Kindergartengesamtelternbeirat spricht sich für eine Erhöhung erst ab dem 1.1.2023 aus, soweit die Betreuungslage bis zu diesem Zeitpunkt stabil von Seiten der Trägerin geleistet werden kann.

Die Frage einer Aussetzung des Essensgeldes bei Abwesenheit des Kindes in der Einrichtung, ist mehrfach von Seiten der Eltern und der Elternbeiräte an die Stadtverwaltung herangetragen worden. Das Essensgeld in der KiTa beträgt 75 Euro pro Monat. Um den Bearbeitungsaufwand ins Verhältnis zu den Rückerstattungsbeträgen zu stellen, sollte nach Auffassung der Verwaltung nur ein längerer, zusammenhängender Zeitraum berücksichtigt werden, der mehr als die Hälfte der monatlichen Betreuungstage umfasst.

Die Kindertageseinrichtungen erhalten ihr Essen durch die Mensa der Grundschulen Grötzingen bzw. Neuenhaus. Eine personelle Kosteneinsparung für die Trägerin kann bei einer längeren Abwesenheit des Kindes dabei nicht erreicht werden. Da die Rahmenbedingungen ohne Veränderung bei Abwesenheit des Kindes von Seiten der Trägerin weiterhin aufrechterhalten müssen, ist eine Rückerstattung nur aus schwerwiegenden Abwesenheitsgründen, namentlich medizinischen Gründen, zu rechtfertigen und nicht beispielsweise auf Grund eines längerenurlaubes des Kindes. Um im Bereich der notwendigen Lebensmittel eine minimale Ersparnis zu erreichen muss eine gewisse Vorlaufzeit im Rahmen von vier Wochen vorangestellt werden, damit die Abwesenheit beim Einkauf berücksichtigt werden kann.

Die Satzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen soll bezüglich einiger Punkte angepasst werden. Dies betrifft beispielsweise Begriffsdefinitionen, Mitteilungspflichten der Eltern oder Regelungen zu Erkrankungen und Kündigungen.

Frau Hecht geht kurz auf die Problematik der Regenerationstage ein und betont die Wichtigkeit, die Schließtage auf 28 zu erhöhen. Zum Essensgeld ergänzt sie, dass kurzfristige Einzelfälle selbstverständlich von der Verwaltung überprüft werden. Anhand einer Computerpräsentation zeigt sie die Erhöhung der Betreuungsgebühren auf.

Stadtrat Steck erklärt, dass das Thema im Verwaltungsausschuss bereits gründlich vorbereitet wurde. Frustrierend ist, dass der Stellenmarkt in diesem Bereich leergefegt ist und man als Verwaltung eigentlich immer nur auf neue Vorgaben und Gegebenheiten reagieren kann. Er bittet die Verwaltung zu prüfen, ob für Randzeiten in den KiTas nicht fachfremdes Personal eingestellt werden kann, um damit den Eltern eine gewisse Sicherheit zu geben. Seine Fraktion unterstützt die Gebührenerhöhungen. Es hat sich bislang immer bewährt, sich an die Empfehlungen der verschiedenen Verbände zu halten.

Stadtrat E. Harrer spricht die genannten 30 Urlaubstage an, die Eltern zur Verfügung stehen. Dies ist keinesfalls überall so. Er befürchtet deshalb, dass die Erhöhung der Schließtage für manche Eltern problematisch wird.



Frau Hecht kann dies nachvollziehen. Sie verweist in diesem Zusammenhang jedoch auf die Schulferien, in denen sich das Problem mit zunehmendem Alter der Kinder weiterhin verschärfen wird.

Abschließend fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

## **B e s c h l u s s:**

1. Ab dem 1. September 2022 verfügen die Kindertageseinrichtungen der Stadt Aichtal über 28 Schließtage, während welcher keine Betreuung in den Einrichtungen stattfindet.
2. Die Betreuungsgebühren der städtischen Kindertageseinrichtungen Aichtals werden zum 1. September 2022 pauschal um 3,9% angehoben.
3. Eine Rückerstattung der Essensgebühren wird nach Maßgabe des § 14 Absatz 2 der Benutzungs- und -gebührenordnung KiTa gewährt.
4. Der nachstehenden Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und -gebührenordnung KiTa) wird zugestimmt.

## **S A T Z U N G**

### **über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen und die Erhebung von Gebühren (Benutzungs- und -gebührenordnung KiTa)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der zuletzt geltenden Fassung i.V. mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der zuletzt geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Aichtal am 29. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung**

Die nachstehende Satzung regelt die Benutzung der von der Stadt Aichtal betriebenen Kindertageseinrichtungen einschließlich der Erhebung von Benutzungsgebühren. Die Stadt Aichtal wird im Folgenden als Trägerin bezeichnet.

#### **§ 2**

#### **Begriffsdefinitionen**

- (1) Kindertageseinrichtungen sind
  1. Einrichtungen mit und ohne Altersmischung
  2. Kinderkrippen
- (2) Die Förderung der Entwicklung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt erfolgt in Kindertageseinrichtungen mit oder ohne Altersmischung.
- (3) In den Kinderkrippen oder in Kindertageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen erfolgt die Kleinkindbetreuung zur Förderung der Entwicklung von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.



- (4) Kindertageseinrichtungen werden in unterschiedlichen Öffnungszeiten und Betreuungsformen betrieben: Regelöffnungszeit, Verlängerte Öffnungszeit, Ganztagsbetreuung
- (5) Das Kindergartenjahr beginnt zum 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

## **§ 3**

### **Aufgaben der Trägerin**

Die Trägerin wirkt darauf hin, dass für alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht. Ferner wirkt sie darauf hin, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen oder ergänzend Förderung in Kindertagespflege zur Verfügung steht.

Die Trägerin wirkt darauf hin, ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in der Kinderkrippe einer Kindertageseinrichtung und in der Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben zur Verfügung zu stellen. Sie wirkt außerdem darauf hin, dass für Kinder ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres für deren frühkindliche Förderung ein Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege nach § 24 Abs. 2 SGB VIII zur Verfügung steht.

Die Trägerin ist bestrebt, die Angebote nach dem tatsächlichen Bedarf weiterzu-entwickeln. Sie ist weiter bestrebt soweit möglich wohnortnahe Angebote zu entwickeln. Die Trägerin behält sich vor, Angebote für die ganze Stadt Aichtal nur in einem Stadtteil vorzuhalten.

## **§ 4**

### **Aufgaben der Kindertageseinrichtungen**

Die Kindertageseinrichtungen sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung des Kindes in der Familie unterstützen und ergänzen und zur besseren Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kindererziehung beitragen. Diese Aufgaben umfassen die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes zur Förderung seiner Gesamtentwicklung.

Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, sollen zusammen mit Kindern ohne Behinderung in Gruppen gemeinsam gefördert werden, sofern der Hilfebedarf dies zulässt.

## **§ 5**

### **Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen**

- (1) Aufgenommen in die Kindertageseinrichtungen werden alle Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Eintritt der Grundschulpflicht.
- (2) In Kinderkrippen werden Kinder i.d.R. ab Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen.
- (3) Kann die vom Landesjugendamt genehmigte Höchstbelegungszahl bei Aufnahme sämtlicher Kinder nicht eingehalten werden, werden die bis 31. Januar angemeldeten Kinder entsprechend ihrem Alter aufgenommen. Werden Kinder erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, findet eine Aufnahme nur statt, wenn die vom Landesjugendamt genehmig-



te Höchstbelegungszahl noch nicht erreicht ist.

- (4) Die Vergabe der Plätze erfolgt zentral durch die Trägerin. Sie wird wirksam durch die schriftliche Erklärung der Annahme des Platzes und Vorlage aller angeforderten Unterlagen. Liegen diese nicht innerhalb der Rückmeldefrist vor, behält sich die Trägerin vor, den Platz anderweitig zu vergeben. Bei der Vergabe der Ganztagesplätze wird folgende Reihenfolge bei der Aufnahme festgelegt:
  - Kinder berufstätiger, oder arbeitslos gemeldeter Alleinerziehender
  - Kinder, deren Eltern beide berufstätig, oder arbeitslos gemeldet sind
  - Kinder mit besonderem Förderbedarf oder in prekären LebenslagenSchüler und Studenten werden Berufstätigen gleichgestellt.
- (5) Die Kinder sind vor Aufnahme in die städtischen Kindertageseinrichtungen ärztlich untersuchen zu lassen. Der Nachweis hierüber ist der Leitung der Kindertageseinrichtung durch ein ärztliches Zeugnis zu erbringen. Die Untersuchung darf nicht länger als ein Jahr vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung stattgefunden haben.
- (6) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Betreuungsform beziehungsweise bestimmtes Betreuungsangebot, Einrichtung oder in die Einrichtungen eines bestimmten Stadtteils. Es werden bevorzugt Kinder aus Aichtal aufgenommen. Wenn freie Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Wohnorten aufgenommen werden.
- (7) Nach § 2 Abs. 2 KiTaG sollen Kinder mit und ohne Behinderung in Tageseinrichtungen für Kinder gemeinsam gefördert werden, soweit der Hilfebedarf dies zulässt. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII oder SGB XII bleiben unberührt. Daher werden Kinder mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder mit besonderen Bedarfen in den Einrichtungen aufgenommen, sofern dies der Förderbedarf und die Gegebenheiten in den Einrichtungen zulassen.
- (8) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich der verantwortlichen Einrichtung und Trägerin, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6 Erkrankungen**

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber oder ähnlichen Erkrankungen, dürfen die Kinder die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Ein Besuch dieser ist möglich, sobald die Symptome zuverlässig abgeklungen sind. Die Einrichtung kann die Betreuung kranker Kinder verweigern.
- (2) Kindertageseinrichtungen sind Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Infektionsschutzgesetz. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach überstandener Krankheit ist deshalb das Infektionsschutzgesetz maßgebend. Über diese Regelungen sind die Personensorgeberechtigten gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes.
- (3) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Haushaltsmitgliedes an einer ansteckenden



Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps-Wochentöpel-Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) oder Befall mit Läusen o.ä. ist unverzüglich, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag, die Einrichtungsleitung der Kindertageseinrichtung zu unterrichten. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in diesen Fällen nicht gestattet. Während der Betreuungszeit erkrankte Kinder sind unverzüglich von den Personensorgeberechtigten aus der Einrichtung abzuholen.

- (4) Nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit oder eines Befalls beim Kind oder im Haushalt des Kindes kann von der Einrichtung eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt werden. Im Falle eines amtsärztlichen Besuchsverbots ist der Besuch der Kindertageseinrichtung nur nach Aufhebung des Verbotes durch das Gesundheitsamt wieder möglich. Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.
- (5) Medikamente werden nur in Ausnahmefällen (z. B. Notfällen, chronische Erkrankungen) und nach ärztlicher Verordnung verabreicht, wenn die Einnahme während der Betreuungszeit in der Einrichtung erforderlich ist. Hierzu bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtungsleitung.
- (6) Kranke Kinder müssen zu ihrem Wohle und zum Schutz der anderen zu Hause bleiben. Erkrankt ein Kind während der Betreuungszeit, werden die Eltern darüber informiert, dass das Kind umgehend abgeholt werden muss.

## § 7

### **Zeitweilige Schließung oder Verkürzung der Öffnungszeiten**

Bei vorübergehendem Ausfall einer pädagogischen Fachkraft sorgt die Trägerin im Falle der Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels nach § 1 Abs. 1 Satz 1 für eine Vertretung. Ist dies nicht möglich, behält sich die Trägerin eine Verkürzung der Öffnungszeiten oder eine zeitweilige Schließung vor.

## § 8

### **Regelmäßiger Besuch der Kindertageseinrichtung**

- (1) Im Interesse der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags sollten die Personensorgeberechtigten einen möglichst regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung durch die Kinder gewährleisten. Fehlt ein Kind länger als drei Tage, so ist die Kindertageseinrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Das Kind darf die Kindertageseinrichtung längstens 10 Stunden pro Tag besuchen.

## § 9

### **Kündigung**

- (1) Die Kündigung des Nutzungsverhältnisses wegen Schuleintritts ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende oder zum Beginn der KiTa-Sommerschließtage oder zum Schuleintritt möglich.



- (2) Eine Kündigung aus anderen Gründen ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (3) Die Trägerin kann den Platz mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende aus folgenden Gründen kündigen:
- Das Kind fehlt mindestens 4 Wochen unentschuldig.
  - Bei Nichtentrichtung der Benutzungsgebühren und der Kostenersätze zwei Monate nach Fälligkeit.
  - Bei Nichtbeachtung der Verpflichtungen aus dieser Satzung.
  - Das Kind ist nicht mehr mit Wohnsitz in Aichtal gemeldet und die Trägerin hat keine freien Kapazitäten
  - Schließung der Einrichtung.
- (4) Bei Platzmangel können die Voraussetzungen für den Verbleib, den Wechsel in eine andere Einrichtung oder die Änderung der Betreuungsform überprüft werden. Je nach Ergebnis der Überprüfung können Reduzierung des Betreuungsumfanges, Platzwechsel oder Kündigung des Nutzungsverhältnisses die Folge sein.
- (5) Die Kündigung des Nutzungsverhältnisses hat schriftlich gegenüber der Einrichtungsleitung und der Trägerin zu erfolgen.

## **§ 10 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden je Einrichtung von der Trägerin unter Berücksichtigung von Bedarfsentwicklungen festgelegt.

## **§ 11 Schließung**

Die Schließtage richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Beginn und Ende der Ferien werden im amtlichen Mitteilungsblatt bekannt gegeben. Im Zeitraum eines Kalenderjahres verfügen die Einrichtungen über 28 Schließtage. Während den Schließtagen findet keine Betreuung in den Kindertageseinrichtungen statt

## **§ 12 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach den folgenden Bestimmungen.

## **§ 13 Gebührenpflicht**

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Betreuungstag des Kindes in der Einrichtung.

## **§ 14 Gebührensätze**



Für das Kindergartenjahr 2022/2023 gelten ab dem 1. September 2022 folgende monatliche Gebühren:

(1)

## 3-6 jährige Kinder

Anzahl Kinder in der Familie*	VÖ 30	VÖ 35	VÖ 40 Auslaufmodell	GT 40 Auslaufmodell	GT 45	GT 50
1	160 €	186 €	214 €	256 €	289 €	320 €
2	122 €	143 €	162 €	195 €	220 €	244 €
3	82 €	96 €	109 €	130 €	147 €	162 €
ab 4	27 €	32 €	36 €	42 €	48 €	53 €

## Unter 3-jährige Kinder

Anzahl Kinder in der Familie*	VÖ 30	VÖ 35	GT 40 Auslaufmodell	GT 45	GT 50
1	376 €	439 €	500 €	564 €	626 €
2	279 €	327 €	373 €	419 €	465 €
3	189 €	222 €	253 €	284 €	316 €
ab 4	75 €	87 €	100 €	112 €	125 €

(5) \* Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

(6) Es gilt die Definition des Familienbegriffs (gemäß Gt-info Nr. 0251/2019 Versandtag 18.04.2019).

## (2) Essensgeld

Die Verpflegung ist in den Benutzungsgebühren nicht enthalten. Bei Buchung von Mittagessen in den Kindertageseinrichtungen wird ein Essensgeld von monatlich 75,00 € erhoben.

Das Essen darf nur in der Einrichtung eingenommen werden. Nicht eingenommene Essen werden nicht zurückerstattet. Änderungen oder Kündigungen der Essensbuchung können mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erfolgen.

Eine Ausnahme hiervon betrifft längere Abwesenheitszeiten von mindestens 15 zusammenhängenden Betreuungstagen aus medizinischen Gründen (Krankenhaus, Kur- oder Rehabilitationsaufenthalte sowie Krankheitsfälle). Diese Abwesenheit ist der Einrichtung und Trägerin 4 Wochen vor Beginn der Abwesenheit mitzuteilen und spätestens zum Ende der Abwesenheit durch eine Bescheinigung der Institution oder eines Arztes nachzuweisen. Kann die Frist aus schwerwiegenden Gründen nicht eingehalten werden, entscheidet die Trägerin im Einzelfall über eine Rückerstattung.



(3) Verspätungszuschlag

Ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 30,00 € wird erhoben, wenn Eltern mehr als drei Mal innerhalb eines Kindergartenjahres ohne triftigen Grund die Abholzeiten nicht einhalten oder einmalig mehr als 30 Minuten ihr Kind zu spät abholen.

## § 15

### Entstehung, Fälligkeit und Einzug der Gebühren

- (1) Die monatlichen Gebühren werden mit dem Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung festgesetzt.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht am Aufnahmetag und ist am ersten Kindertag eines jeden Monats zur Zahlung fällig. Sie ist in der ersten Monatswoche im Voraus an die Stadtkasse Aichtal zu zahlen.
- (3) Die Gebühren werden im Eintritts- und Austrittsmonat Tag genau berechnet. Bei einer Änderung der persönlichen Verhältnisse, die zu einer Minderung oder Erhöhung der Gebühr führt, wird diese mit Eintritt des Ereignisses bis zum 15. eines Monats hälftig, danach voll berechnet.
- (4) Besucht ein Kind zusätzlich eine andere kostenpflichtige Einrichtung (z.B. Sprachheil-Kindergarten), so wird die Gebühr für die städtischen Kindertageseinrichtung anteilig für die in Anspruch genommenen Stunden erhoben.
- (5) Unterbrechungen des Besuches der Kindertageseinrichtung anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen berühren, mit der in §14 Abs.2 aufgeführten Ausnahmen, die Gebührenschuld nicht. Ebenso Fälle von höherer Gewalt, Streik, Krankheiten usw. die seitens der Trägerin ohne Verschulden den Besuch der Kindertageseinrichtung rechtlich oder tatsächlich unmöglich machen.

## § 16

### Härtefälle

Für die Ermäßigung und den Erlass der Gebühren sind die für öffentliche Abgaben geltenden Vorschriften anzuwenden.

## § 17

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über die Benutzung der städtischen Kindergärten und die Erhebung von Gebühren (Kindergartenbenutzungs- und -gebührenordnung) vom 23. Juni 2021 außer Kraft.

## § 7

### Satzung Schulkindbetreuung

Jeder Stadtrat erhielt zu diesem Tagesordnungspunkt die Vorlage Nr. 102/2022. Sie ist diesem Protokoll beigefügt. Bei diesem Tagesordnungspunkt ist außerdem die Jugendreferentin Frau Hornung anwesend.



In den drei Grundschulen der Stadt Aichtal werden Schulkindbetreuungen vor und nach dem Unterricht angeboten. Diese finden unter dem Schuljahr sowie während fünf Wochen innerhalb der Fastnachts-, Oster- sowie Sommerferien statt. An allen drei Standorten wird bis auf freitags und während der Schulkindferienbetreuung die Möglichkeit eines warmen Mittagessens angeboten.

Bisher existiert für die Schulkindbetreuungen an den Aichtaler Grundschulen keine Satzung oder eine explizit ausgearbeitete vertragliche Grundlage. Die Betreuungsformen an den jeweiligen Grundschulen Aichtals sind gewachsene Strukturen, die sich den Bedarfen und der Nachfrage angepasst haben. Die Schulkindbetreuung, deren Benutzungsordnung und -gebühren sollen einheitlich für alle drei Grundschulstandorte in einer Satzung geregelt werden. Die Schulkindbetreuung bezieht ihre Einnahmen aus den durch die Eltern zu entrichtenden Betreuungsgebühren sowie den Förderzuschüssen des Landes Baden-Württemberg im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung. Bezogen auf die letzten drei Haushaltsjahre weist die Schulkindbetreuungen jeweils einen Fehlbetrag zwischen 141.000 und 204.000 Euro auf:

Die Gebühren der Schulkindbetreuung in Aichtal bewegen sich seit mehreren Jahren konstant auf gleichem Niveau und wurden seit 11 Jahren nicht angehoben. Der Verwaltungsausschuss vom 01.06.2022 hat sich für eine stufenweise Erhöhung der Betreuungsgebühren ausgesprochen. Ein direkter Vergleich der Betreuungsgebühren der umliegenden Kommunen ist auf Grund der unterschiedlichen Gebührenstrukturen und angesichts der variablen Betreuungszeiten nicht möglich. Anhand von Betreuungsbeispielen lassen sich die Gebühren jedoch annähernd gegenüberstellen. Frau Hecht zeigt dies anhand einer Computerpräsentation auf. Sie macht deutlich, dass es sich hier um einen Zuschussbetrieb der Stadt handelt. Außerdem verweist sie darauf, dass in den nächsten Jahren dazuhin mit steigenden Ausgaben zu rechnen ist, da auch der gesetzliche Anspruch hierauf kommen wird.

Bezüglich der Betreuungsgebühren der Schulkindferienbetreuung ist keine Gebührenerhebung angedacht. Die Mittagessensgebühren wurden am 01.09.2020 erhöht. Deshalb besteht auch hier derzeit kein akuter Handlungsbedarf; dies wird durch eine Gegenüberstellung mit den Mittagessensgebühren der Nachbarkommunen deutlich

Stadtrat Steck spricht die Regelung in § 2 der Satzung an. Frau Hecht bestätigt, dass Kinder, die nicht in der Schulkindbetreuung sind, hier ausgeschlossen werden. Dies wird, so Stadtrat Steck, sicher auf Unverständnis stoßen.

Stadtrat Steck thematisiert außerdem den Familienpass der Stadt Aichtal an. Er bittet, über diesen beispielsweise im Amtsblatt ausführlich zu informieren und die Bürger hier zu unterstützen. Es sollte deutlich gemacht werden, was genau er beinhaltet. Außerdem spricht er Sozialhilfeempfänger an, die in der Satzung nicht erfasst sind. Frau Hecht erklärt, dass diese die Kosten vom Landratsamt beziehungsweise Jobcenter erstattet bekommen. Stadtrat Steck hält es für wichtig, auch hierauf deutlich hinzuweisen.

Stadtrat J. Harrer stimmt der Gebührenerhöhung zu. Sie ist seiner Ansicht nach überfällig.

Abschließend fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

## **B e s c h l u s s :**



1. Die Betreuungsgebühren der Schulkindbetreuungen an den Grundschulen Aich, Grötzingen und Neuenhaus werden gemäß Erhöhung II ab dem 01.09.2022 erhoben.
2. Die Betreuungsgebühren der Schulkindbetreuungen an den Grundschulen Aich, Grötzingen und Neuenhaus werden gemäß Erhöhung III ab dem 01.09.2023 erhoben.
3. Nachstehender Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung der Schulkindbetreuung wird zugestimmt.

## **S A T Z U N G**

### **Satzung des Betriebs der Schulkindbetreuung und Schulkindferienbetreuung an den Grundschulen der Stadt Aichtal und der Erhebung von Gebühren**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der zuletzt geltenden Fassung i.V. mit den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der zuletzt geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Aichtal am 29. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen:

#### **Präambel**

Die nachstehende Satzung regelt die Benutzung der von der Stadt Aichtal betriebenen Schulkindbetreuung und Schulkindferienbetreuung an den Grundschulen der Stadt Aichtal einschließlich der Erhebung von Benutzungsgebühren. Die Stadt Aichtal wird im Folgenden als Trägerin bezeichnet.

#### **§ 1**

#### **Benutzungsverhältnis**

- (1) Trägerin der Betreuungsangebote im Rahmen der Schulkindbetreuung sowie der Schulkindferienbetreuung ist die Stadt Aichtal.
- (2) Betreuungsangebote werden in allen städtischen Grundschulen eingerichtet. Die Art des Angebots hängt maßgeblich von den jeweiligen Gegebenheiten des Schulstandorts ab.
- (3) Für die außerunterrichtlichen Betreuungsangebote werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.
- (4) Ein Anspruch auf Schaffung oder Erweiterung einer Betreuungsgruppe besteht nicht.

#### **§ 2**

#### **Begriffsdefinition**

- (1) Die Schulkindbetreuung wird an den Schultagen Montag bis Donnerstag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr mit Ausnahme der Unterrichtszeiten (2.-5. Schulstunde je einschließlich) angeboten.
- (2) Die Schulkindbetreuung erfolgt an regulären Schultagen; nicht jedoch in den Schulferien, an Feiertagen und an Tagen mit schulinternen Fortbildungen des Lehrerkollegiums sowie des Betreuungspersonals.
- (3) Grundschüler\*innen, welche im Rahmen der Schulkindbetreuung betreut werden, können die Schulkindferienbetreuung in Anspruch nehmen. Diese wird während den Schulferien für einen Zeitraum von fünf Wochen im Jahr jeweils an Werktagen von 07:30 bis 13:00 Uhr angeboten.

#### **§ 3**



## Benutzerkreis / Aufnahme

- (1) Aufgenommen werden Kinder, die in den Grundschulen der Stadt Aichtal eingeschult sind. Die Zuweisung der Grundschüler\*innen in die Schulkindbetreuung erfolgt entsprechend ihres jeweiligen Schulstandorts. Die Schulkindferienbetreuung findet Schulstandortübergreifend statt.
- (2) Die Schulkindbetreuung und die Schulkindferienbetreuung wird in allen städtischen Grundschulen bei nachgewiesenem Bedarf eingerichtet. Voraussetzung für die Einrichtung einer Gruppe ist die verbindliche Anmeldung von mindestens fünf Grundschüler\*innen pro Schulstandort pro Betreuungstag. Die Schulkindferienbetreuung wird bei nachgewiesenem Bedarf eingerichtet. Voraussetzung für die Einrichtung einer Gruppe ist die verbindliche Anmeldung von mindestens fünf Grundschüler\*innen pro Ferienabschnitt.
- (3) Die Höchstzahl der Kinder pro Gruppe wird von der Trägerin festgelegt. Sie richtet sich nach den räumlichen und personellen Kapazitäten des jeweiligen Standorts des Betreuungsangebots.
- (4) Kinder, die eine körperliche, geistige oder seelische Beeinträchtigung haben, können aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf der Kinder innerhalb organisatorischer, personeller, fachlicher und sachlicher Gegebenheiten der jeweiligen Einrichtung entsprochen werden kann.
- (5) Die Aufnahme in ein Betreuungsangebot erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrags. Dieser wird nach den Grundsätzen dieser Satzung geschlossen und muss schriftlich mit vollständig ausgefüllten Anmeldeformularen erfolgen. Mit der Anmeldung werden die Bestimmungen dieser Satzung von den Sorgeberechtigten anerkannt. Die Entscheidung über die Aufnahme liegt bei der Trägerin.
- (6) Anmeldungen für das kommende Schuljahr sind bis zum 30. Juni des laufenden Schuljahres einzureichen. Später eingehende Anmeldungen werden nachrangig behandelt.
- (7) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Trägerin aufgrund der vorliegenden Anmeldungen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze, diese können nach den örtlichen Verhältnissen begrenzt werden. Eine Aufnahme kann grundsätzlich nur erfolgen, wenn freie Plätze vorhanden sind und keine zwingenden Gründe entgegenstehen. Sofern der Bedarf größer als das Angebot ist, erfolgt die Zuteilung der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze gemäß der Priorität folgender Vergabekriterien:
  1. alleinlebend (ohne einen weiteren Erwachsenen im Haushalt)
    - + beschäftigt / in Ausbildung
    - + Geschwisterkind in derselben Einrichtung
  2. alleinlebend (ohne einen weiteren Erwachsenen im Haushalt)
    - + beschäftigt / in Ausbildung
  3. beide Eltern beschäftigt / in Ausbildung
  4. ein Elternteil beschäftigt / in Ausbildung
  5. ein Sorgeberechtigte/r im Beschäftigungsverhältnis bei der Stadt Aichtal.



Zur Berücksichtigung der Priorisierungspunkte muss bei der Anmeldung eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers/Ausbildungsstätte beigefügt sein. Diese wird ausschließlich zur Entscheidung über die Dringlichkeit des Betreuungsbedarfs verwendet. Sie wird nicht elektronisch abgespeichert, lediglich in Papierform aufbewahrt und vernichtet, sobald die Platzvergabe abgeschlossen ist.

- (8) Nach Prüfung und Bewertung der Anmeldeunterlagen erfolgt die Platzzusage oder eine Mitteilung über einen Wartelistenplatz.  
Das Benutzungsverhältnis beginnt erst mit der Platzzusage des Kindes in die entsprechende Schulkindbetreuung. Kinder, die nicht aufgenommen werden können, werden auf die Warteliste gesetzt. Stehen freie Plätze zur Verfügung, werden die Sorgeberechtigten entsprechend informiert. Die Warteliste wird nach Priorität durch die Vergabekriterien geführt.
- (9) Nur mit einer Platzzusage darf das Betreuungsangebot in Anspruch genommen werden. Eine Betreuung im Rahmen einer kurzfristigen und vorübergehenden Notsituation ist im Einzelfall mit der Stadtverwaltung zu besprechen.
- (10) Die Anmeldung ist verbindlich. Sie gilt bis zum Ende der Grundschulzeit, sofern keiner der Vertragspartner\*innen das Benutzungsverhältnis kündigt.
- (11) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in ein Betreuungsangebot außerhalb der Ganztageschule besteht nicht.

## § 4

### **Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Änderungen innerhalb des Benutzungsangebots müssen schriftlich erfolgen. Die Änderungen treten zu Beginn des Folgemonats in Kraft.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses kann durch schriftliche Kündigung des/der Sorgeberechtigten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende erfolgen.
- (3) Für Kinder, die im folgenden Schuljahr an eine weiterführende Schule überwechseln, endet der Betreuungsvertrag sowie die Entgeltspflicht zum 31. August desselben Jahres. Hiervon ausgenommen ist die Schulkindferienbetreuung; wird diese über den 31. August hinaus in Anspruch genommen, endet der Betreuungsvertrag sowie die Entgeltspflicht bezogen auf die Schulkindferienbetreuung nach dem letzten Tag der Schulkindferienbetreuung.
- (4) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses kann durch schriftliche Kündigung der Trägerin unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende erfolgen. Eine außerordentliche Kündigung von Seiten der Trägerin kann ohne Einhaltung einer Frist erfolgen, sofern mindestens einer der folgenden Gründe erfüllt ist:
  - 1.1 Bei angemahnten Gebührenrückständen von mindestens zwei Monaten durch den/die Gebührenschildner.
  - 1.2 Bei nicht mitgeteiltem Fernbleiben des Kindes über einen längeren Zeitraum als zwei Wochen.



- 1.3 Bei wiederholter Missachtung der in dieser Satzung für die Sorgeberechtigten festgesetzten Verpflichtungen, insbesondere der Nichteinhaltung der Betreuungszeiten gemäß §6 Abs. 1.
- 1.4 Bei nachhaltiger und wiederholter Störung des geordneten Ablaufs des Betreuungsangebots durch das Kind z.B. durch Belästigung oder Gefährdung anderer Kinder oder bewusster Widersetzung der Betreuungsregeln.
- 1.5 Bei Gefährdung anderer Kinder oder der Betreuungskräfte durch die Ausübung körperlicher Gewalt oder psychischer Übergriffe.

## **§ 5**

### **Zeitweiliger Ausschluss von den Betreuungsangeboten**

- (1) Die Trägerin kann kurzfristig einen eintägigen oder mehrtägigen Ausschluss eines Kindes von der Betreuung nach vorheriger Abmahnung der Sorgeberechtigten umsetzen:
  - 1.1 im Falle der in §4 Abs.4 aufgeführten Gründe
  - 1.2 bei bewusster und wiederholter Sachbeschädigung

## **§ 6**

### **Benutzung der jeweiligen Einrichtung / Haftung**

- (1) Die Kinder können die jeweiligen Schulkindbetreuungen und Schulkindferienbetreuungen zu Betreuungszeiten besuchen, zu denen sie angemeldet sind.
- (2) Die Betreuungskräfte sind während der jeweilig angemeldeten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsicht der Betreuungskräfte beginnt mit dem Eintreffen des Kindes im Betreuungsraum, und endet mit dem Verlassen des Betreuungsortes durch das Kind, spätestens aber mit dem für das Betreuungsangebot festgesetzten Betreuungsende (siehe § 2). Der Weg zum und vom Betreuungsangebot fällt nicht unter die Aufsicht der Betreuungskräfte, sondern obliegt den Sorgeberechtigten.
- (3) Für die Dauer des freien Spielens im Schulhof sind die Kinder nicht unter ständiger Aufsicht der Betreuungskräfte, sie fühlen sich jedoch beaufsichtigt.
- (4) Bei schuldhaftem Verstoß eines Kindes gegen Anweisungen der Betreuungskräfte sind diese von ihrer Verantwortung entbunden.
- (5) Kinder dürfen den Heimweg ohne Begleitung eines Sorgeberechtigten nach Vorlage einer schriftlichen Erklärung seitens der Sorgeberechtigten bei der Einrichtung antreten.
- (6) Soll ein Kind von anderen als den Sorgeberechtigten abgeholt werden, ist dies der jeweiligen Schulkindbetreuung durch eine schriftliche Vollmacht der Sorgeberechtigten mitzuteilen.



- (7) Die Betreuungskräfte der jeweiligen Schulkindbetreuung, die Lehrkräfte der jeweiligen Grundschule sowie die dort tätige Schulsozialarbeit sind durch Anmeldung des Kindes von der Schweigepflicht untereinander bezüglich des angemeldeten Kindes entbunden. Der punktuelle Austausch dient dazu an die Arbeit der jeweiligen Beteiligten anzuknüpfen und die Entwicklung und Förderung des Kindes zu unterstützen.
- (8) Kinder sind gegen Unfälle während der Betreuungszeit, bei Ausflügen und Veranstaltungen der Betreuungseinrichtung sowie auf dem direkten Weg zwischen Wohnung und Einrichtung durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Unfälle nach Satz 1, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind der jeweiligen Einrichtung bzw. der Stadtverwaltung unmittelbar zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (9) Während der Schulkindferienbetreuung besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über die Schülerunfallversicherung. Allen Sorgeberechtigten wird in diesem Falle auferlegt eine entsprechende Zusatzversicherung abzuschließen.
- (10) Die Trägerin übernimmt für Verlust, Beschädigung oder Verwechslungen von Garderoben oder anderen persönlichen Gegenständen der Kinder keine Haftung. Für jede Beschädigung von Gegenständen während der Betreuungszeit durch Kinder sind die Sorgeberechtigten schadenersatzpflichtig. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten.

## **§7 Verpflegung**

- (1) Bei der Schulkindbetreuung wird Montag bis Donnerstag ein warmes Mittagessen gegen Entgelt angeboten. Die Abrechnung erfolgt gemäß der Anmeldung. Änderungen sind unter Einhaltung der Fristen gemäß §4 Abs.1 möglich.
- (2) Eltern haben die Möglichkeit, ihrem Kind ein Vesper als Alternative zum warmen Mittagessen mitzugeben. Eltern müssen in diesem Fall für eine ausreichende Verpflegung ihres Kindes sorgen. Sollte ein Mangel bemerkt werden, nehmen die Betreuungskräfte umgehend Kontakt zu den Sorgeberechtigten auf. Die Trägerin behält sich das Recht vor, in diesen Fällen eine Teilnahme am warmen Mittagessen als Pflicht für die Nutzung des Betreuungsangebots festzulegen.
- (3) Nahrungsspezifische Unverträglichkeiten und Allergien werden im Rahmen der Möglichkeiten umgesetzt. Diese müssen im Vorfeld abgeklärt werden.
- (4) Die Teilnahme am Mittagessen ist nur in Verbindung mit der Teilnahme am nachmittäglichen Betreuungsangebot bis mindestens 14:00 Uhr möglich.
- (5) In der Schulkindferienbetreuung wird kein Mittagessen angeboten.

## **§ 8 Gebührenschnldner, Entstehung, Fälligkeit**

- (1) Gebührenschnldner ist die/der Sorgeberechtigte. Bei mehreren Sorgeberechtigten sind diese als Gesamtschnldner gebührenschnldpflichtig.



- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Platzzusage im Rahmen der in §2 genannten Betreuungsangebote. Die Gebühren der Schulkindbetreuung jeweils zum Monatsanfang zur Zahlung fällig. Eine Ausnahme hiervon bildet der Monat September, in welchem die Zahlung in der letzten Monatswoche zu erfolgen hat. Die Schulkindferienbetreuung wird im Nachgang des Betreuungsangebotes berechnet.
- (3) Inhaber des städtischen Familienpasses erhalten bei den Gebühren der Betreuungsangebote und dem Entgelt des Mittagessens eine Ermäßigung über die Hälfte der Kosten. Ausgenommen von der Kostenermäßigung bezüglich des Mittagessensentgelts sind Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Sozialhilfe, Kinderzuschlag oder Wohngeld.
- (4) Unterbrechungen des Besuches der Einrichtung anlässlich von Ferien, Reisen, kurzfristigen Krankheitsfällen berühren die Gebührenschuld nicht. Ebenso Fälle von höherer Gewalt, Streik, Pandemien, Krankheiten usw., die seitens der Trägerin ohne Verschulden den Besuch der Betreuungsangebote rechtlich oder tatsächlich unmöglich machen.

## § 9 Gebührensätze

- (1) Ab dem Schuljahr 2022/2023 gelten ab dem 1. September 2022 folgende monatliche Gebühren:

Betreuung ab 7:00 Uhr bis zum Vormittagsunterricht	1 Tag / Woche	2 Tage / Woche	3 Tage / Woche	4 Tage / Woche	5 Tage / Woche
	6,00 €	12,00 €	18,00 €	24,00 €	30,00 €

Betreuung nach dem Vormittagsunterricht bis 13:00 Uhr	1 Tag / Woche	2 Tage / Woche	3 Tage / Woche	4 Tage / Woche	5 Tage / Woche
	6,00 €	12,00 €	18,00 €	24,00 €	30,00 €

Aich + Neuenhaus: Betreuung nach dem Vormittagsunterricht bis 14:00 Uhr Grötzingen: Betreuung nach dem Vormittagsunterricht mit Nachmittagsschule Betreuung bis 16:00 Uhr bzw. nach den Modulen / ohne Nachmittagsschule bis 14:00 Uhr	1 Tag / Woche	2 Tage / Woche	3 Tage / Woche	4 Tage / Woche	5 Tage / Woche
	10,00 €	20,00 €	30,00 €	40,00 €	50,00 €

Aich + Neuenhaus: Betreuung nach dem Vormittagsunterricht bis 16:00 Uhr bzw. nach den Modulen Grötzingen: Betreuung nach dem Vormittagsunterricht ohne Nachmittagsschule Betreuung bis 16:00 Uhr bzw. nach den Modulen	1 Tag / Woche	2 Tage / Woche	3 Tage / Woche	4 Tage / Woche	5 Tage / Woche
	14,00 €	28,00 €	42,00 €	56,00 €	70,00 €

Betreuung nach dem Vormittagsunterricht bis 17:00 Uhr	1 Tag / Woche	2 Tage / Woche	3 Tage / Woche	4 Tage / Woche	



	16,00 €	32,00 €	48,00 €	64,00 €	
--	---------	---------	---------	---------	--

<b>Mittagessen</b>	<b>1 Tag / Woche</b>	<b>2 Tage / Woche</b>	<b>3 Tage / Woche</b>	<b>4 Tage / Woche</b>	
	15,00 €	30,00 €	45,00 €	60,00 €	

<b>Schulkindferienbetreuung</b>	<b>Fasnachtsferien</b>	<b>Osterferien I</b>	<b>Osterferien II</b>	<b>Sommerferien I</b>	<b>Sommerferien II</b>
	50,00€	40,00 €	40,00 €	50,00 €	50,00 €

(2) Ab dem Schuljahr 2023/2024 gelten ab dem 1. September 2023 folgende monatliche Gebühren:

<b>Betreuung ab 7:00 Uhr bis zum Vormittagsunterricht</b>	<b>1 Tag / Woche</b>	<b>2 Tage / Woche</b>	<b>3 Tage / Woche</b>	<b>4 Tage / Woche</b>	<b>5 Tage / Woche</b>
	7,00 €	14,00 €	21,00 €	28,00 €	35,00 €

<b>Betreuung nach dem Vormittagsunterricht bis 13:00 Uhr</b>	<b>1 Tag / Woche</b>	<b>2 Tage / Woche</b>	<b>3 Tage / Woche</b>	<b>4 Tage / Woche</b>	<b>5 Tage / Woche</b>
	7,00 €	14,00 €	21,00 €	28,00 €	35,00 €

<b>Aich + Neuenhaus: Betreuung nach dem Vormittagsunterricht bis 14:00 Uhr Grötzingen: Betreuung nach dem Vormittagsunterricht mit Nachmittagsschule Betreuung bis 16:00 Uhr bzw. nach den Modulen / ohne Nachmittagsschule bis 14:00 Uhr</b>	<b>1 Tag / Woche</b>	<b>2 Tage / Woche</b>	<b>3 Tage / Woche</b>	<b>4 Tage / Woche</b>	<b>5 Tage / Woche</b>
	12,00 €	24,00 €	36,00 €	48,00 €	60,00 €

<b>Aich + Neuenhaus: Betreuung nach dem Vormittagsunterricht bis 16:00 Uhr bzw. nach den Modulen Grötzingen: Betreuung nach dem Vormittagsunterricht ohne Nachmittagsschule Betreuung bis 16:00 Uhr bzw. nach den Modulen</b>	<b>1 Tag / Woche</b>	<b>2 Tage / Woche</b>	<b>3 Tage / Woche</b>	<b>4 Tage / Woche</b>	<b>5 Tage / Woche</b>
	17,00 €	34,00 €	51,00 €	68,00 €	85,00 €

<b>Betreuung nach dem Vormittagsunterricht bis 17:00 Uhr</b>	<b>1 Tag / Woche</b>	<b>2 Tage / Woche</b>	<b>3 Tage / Woche</b>	<b>4 Tage / Woche</b>	
	19,50 €	39,00 €	58,50 €	78,00 €	

<b>Mittagessen</b>	<b>1 Tag / Woche</b>	<b>2 Tage / Woche</b>	<b>3 Tage / Woche</b>	<b>4 Tage / Woche</b>	
	15,00 €	30,00 €	45,00 €	60,00 €	

<b>Schulkindferienbetreuung</b>	<b>Fasnachtsferien</b>	<b>Osterferien I</b>	<b>Osterferien II</b>	<b>Sommerferien I</b>	<b>Sommerferien II</b>
	50,00€	40,00 €	40,00 €	50,00 €	50,00 €



(3) Die Betreuungsbeiträge gelten pro angemeldetes Kind. Es gelten folgende Vergünstigungen: Bei der zeitgleichen Anmeldung zur Schulkindbetreuung bzw. Schulkindferienbetreuung aus einem Haushalt erhält:

- das zweite Kind ein Rabatt von 25%
- das dritte Kind ein Rabatt von 50%
- ab dem vierten Kind jedes weitere Kind einen Rabatt von 75%

Die Mittagessensgebühren bleiben hiervon unberührt und werden für jedes Kind mit vollem Beitragssatz erhoben.

(4) Eine Aufnahme bis zum 15. eines Monats bedingt die monatliche Betreuungs- bzw. Mittagessensgebühr, eine Aufnahme nach dem 15. eines Monats wird mit der Hälfte der monatlichen Betreuungs- bzw. Mittagessensgebühr berechnet.

(5) Verspätungszuschlag: Ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 30,00 € wird erhoben, wenn der/die Sorgeberechtigte\*r mehr als drei Mal pro Schuljahr ohne triftigen Grund die gebuchte Endzeit nicht einhalten.

## § 10

### Regelung in Krankheitsfällen

(1) Besuchen die Kinder in Krankheitsfällen den Schulunterricht nicht, können sie auch nicht am Betreuungsangebot teilnehmen.

(2) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend. Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind keine Betreuungseinrichtung besuchen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr;
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken
- Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis;
- es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist.

(3) Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

(4) Eine Teilnahme an der Schulkindbetreuung ist ebenso im Falle der einer Coronavirus-Erkrankung (COVID-19) ausgeschlossen.



- (5) Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtung eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauesung nicht mehr zu befürchten ist.
- (6) Sollte ein Kind an einem Tag nicht an der Betreuung teilnehmen, ist die Einrichtung darüber vor Betreuungsbeginn zu informieren.
- (7) In besonderen Fällen können ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und den Betreuungskräften verabreicht. Eine ärztliche Schulung der Betreuungskräfte muss hierbei gegebenenfalls im Vorfeld des ersten Betreuungstages von den Sorgeberechtigten organisiert werden.
- (8) Mit der Anmeldung zu den Betreuungsangeboten erklären sich die Sorgeberechtigten damit einverstanden, dass in Notfällen der nächste Kinderarzt, notfalls jeder Arzt oder ein Rettungswagen zu Hilfe gerufen wird und das Kind in ein Krankenhaus gebracht wird.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein sollten, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **§ 8**

### **Neufassung der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung/Energie**

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 98/2022, die diesem Protokoll beigelegt ist.

Die Betriebssatzungen der Eigenbetriebe Wasserversorgung/Energieversorgung und Abwasserbeseitigung bestimmen sowohl den Aufgabenbereich der Eigenbetriebe als auch den Organisationsaufbau und die Zuständigkeiten der beteiligten Mitarbeiter. In der aktuellen Fassung obliegen die Entscheidungen in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, dem Fachbeamten für das Finanzwesen als alleinigem Betriebsleiter.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Alleinverantwortung auf zwei Betriebsleiter aufzuteilen und damit die tatsächlichen Zuständigkeiten und Verantwortungsbereiche in der Satzung zu berücksichtigen. Der Betrieb der Eigenbetriebe teilt sich in den kaufmännischen Bereich und in den technischen Teil auf. Die technische Betriebsleitung wird in Aichtal von der Stadtverwaltung - in Person des Leiters des Stadtbauamtes - wahrgenommen. Der kaufmännische Bereich liegt naturgemäß beim Fachbediensteten für das Finanzwesen.



Durch diese geplante Änderung wird die Verantwortung für die beiden Tätigkeitsfelder klar geregelt und entspricht den tatsächlichen Abläufen beim Betrieb der Eigenbetriebe. Darüber hinaus ist eine Stellvertretung der Betriebsleitung gesichert.

Stadtbaumeister Hirn berichtet, dass dieses Thema bereits im Verwaltungsausschuss vorberaten wurde. Dieser stimmte dem Vorschlag der Verwaltung zu.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

## **B e s c h l u s s:**

Den Änderungssatzungen der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe Abwasser-beseitigung und Wasserversorgung/Energie wird zugestimmt und nachfolgende Satzungen beschlossen:

## **B e t r i e b s s a t z u n g**

### **für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Aichtal**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Aichtal am 29. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

#### **Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Aichtal wird unter der Bezeichnung „Abwasserbeseitigung Aichtal“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb entsorgt das auf seinem Gebiet anfallende Abwasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Entsorgungsgebiet auf andere Städte und Gemeinden ausdehnen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

#### **Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

#### **§ 3**

#### **Betriebsleitung**

Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt. Diese besteht aus einer kaufmännischen und einer technischen Betriebsleitung. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Be-



etriebsleitung obliegenden Aufgaben werden von dem Fachbediensteten für das Finanzwesen (kaufmännisch) und dem Stadtbaumeister (technisch) wahrgenommen. Ihnen obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Beide Betriebsleitungen sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

## **§ 4 Stammkapital**

Ein Stammkapital für den Eigenbetrieb wird nicht festgesetzt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Aichtal vom 15. Dezember 2010, zuletzt geändert am 21. Juli 2021 außer Kraft.

## **Betriebsatzung** **für den Eigenbetrieb** **Wasser-und Energieversorgung Aichtal**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Aichtal am 29. Juni 2022 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (2) Die Wasserversorgung und die Versorgung von Elektrofahrzeugen aller Art der Stadt Aichtal werden unter der Bezeichnung „Wasser-und Energieversorgung Aichtal“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Stadtgebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Städte und Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Stadtgebiets mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt auf dem Stadtgebiet Ladesäulen für Elektrofahrzeuge aller Art und versorgt diese mit Energie.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszwecke fördernde oder diese wirtschaftlich berührende Geschäfte.
- (5) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgen gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches. Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.



## **§ 2 Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

## **§ 3 Betriebsleitung**

Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt. Diese besteht aus einer kaufmännischen und einer technischen Betriebsleitung. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden von dem Fachbediensteten für das Finanzwesen (kaufmännisch) und dem Stadtbaumeister (technisch) wahrgenommen. Ihnen obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Beide Betriebsleitungen sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

## **§ 4 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 2.200.000 € festgesetzt.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung für den Eigenbetrieb Wasser- und Energieversorgung Aichtal vom 21. Februar 2018, zuletzt geändert am 21. Juli 2021, außer Kraft.

## **§ 9**

### **Widmung und Entwidmung verschiedener Wohnungen als Obdachloseneinrichtung**

Zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt jeder Stadtrat die Vorlage Nr. 97/2022, die diesem Protokoll beigefügt ist.

Die Bestimmung eines Gebäudes oder einer Wohnung zum Zweck der Obdachlosenunterkunft erfolgt durch die Gemeinde in Form der Widmung. Durch diese Widmung wird die Zweckbestimmung der Einrichtung als Notunterkunft festgelegt. Die Widmung bedarf keiner grundsätzlichen Form, sollte jedoch durch einen Gemeinderatsbeschluss erfolgen. Eine öffentliche Bekanntmachung ist nicht notwendig. Ebenso muss die Entwidmung von Wohnungen oder Gebäuden vom Gemeinderat beschlossen werden.

Zuletzt beschloss der Gemeinderat am 25.1.2017 die Widmung verschiedener Wohnungen. Inzwischen sind weitere Wohnungen dazu gekommen bzw. kommen dazu, die (nachträglich) gewidmet werden müssen. Es sind dies die Wohnung im 1. Obergeschoss der Raiffeisenstraße 10, die Wohnung im linken Teil des Gebäudes Schulstraße 26, die Wohnung Nr. 1 im



Gebäude Mozartstraße 15 (altes Rathaus Neuenhaus), die Gebäude Mozartstraße 16, Mozartstraße 8 und Kanalstraße 1.

Nicht mehr benötigt werden, beziehungsweise existieren nicht mehr, folgende Wohnungen: Wohnungen im Kindergarten Lönsstraße 2, Grötzingen, ehemalige Arztpraxis im Gebäude Kelterplatz 2, Grötzingen.

Stadtrat J. Harrer erkundigt sich, ob man dann ausreichend Wohnungen zur Verfügung hat.

Frau Zalder erklärt, dass tatsächlich auch weiterhin Bedarf besteht. Es müssen entweder Wohnungen angemietet oder Container aufgestellt werden. Sie berichtet, dass dieses Jahr neben den bisherigen Flüchtenden auch 67 Personen aus der Ukraine aufgenommen werden müssen. Sie macht deutlich, dass die Zahl der Flüchtenden in den nächsten Jahren eher zu- als abnehmen wird.

Stadtrat Bund erkundigt sich nach den Obdachlosen in Aichtal. Frau Zalder berichtet, dass immer weniger Wohnraum zur Verfügung steht und sich dieser auch ständig verteuert. Die Obdachlosen, also Menschen, die ihre Wohnungen verloren haben, finden oft lange Zeit nichts. Insbesondere Familien mit Kindern haben es schwer.

Abschließend fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

## **B e s c h l u s s :**

1. Die Wohnungen im Gebäude Lönsstraße 2 existieren nicht mehr. Die ehemalige Arztpraxis im Kelterplatz 2 wird nicht als Obdachlosenunterkunft genutzt. Beide werden rückwirkend ab dem 1.3.2019 entwidmet.
2. Die Wohnung im 1. Obergeschoß in der Raiffeisenstraße 10 wird rückwirkend zum 1.11.2017 als Obdachlosenunterkunft gewidmet.
3. Die Wohnung im linken Teil des Gebäudes Schulstraße 26 wird rückwirkend zum 1.10.2018 als Obdachlosenunterkunft gewidmet.
4. Die Wohnung in der Kanalstraße 1 wird rückwirkend zum 1.3.2018 als Obdachlosenunterkunft gewidmet.
5. Die Einzimmerwohnung Nr. 1 im Gebäude Mozartstraße 15 wird rückwirkend zum 1.3.2019 als Obdachlosenunterkunft gewidmet.
6. Die Gebäude Mozartstraße 8 und 16 werden ab dem 1.7.2022 zu Obdachlosenunterkünften gewidmet.

## **§ 10**

### **Benutzungsordnung MiA Räumlichkeiten - Neufassung der Gebührenordnung**

Jeder Stadtrat erhielt zu diesem Tagesordnungspunkt die Vorlage Nr. 104/2022, die diesem Protokoll beigefügt ist.



Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 24. November 2021 die Benutzungs- und Gebührenordnung für die MiA Räumlichkeiten in Aichtal-Grötzingen beschlossen. Die Fraktion „Bündnis 90 / Die Grünen“ hat mit Schreiben vom 11. April 2022 die Änderung der Gebührenordnung beantragt. Diesem Änderungsantrag hat der Gemeinderat am 18. Mai 2022 mit einer Stimme Mehrheit zugestimmt.

Auf Grund dessen ist es notwendig, die Gebührenordnung für die Benutzung der MiA Räumlichkeiten neu zu beschließen.

Mit 13 Ja-Stimmen und drei Enthaltungen fasst der Gemeinderat folgenden

## **B e s c h l u s s :**

Der Gemeinderat beschließt nachstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der MiA Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle Grötzingen.

## **S A T Z U N G**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der MiA-Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle Grötzingen (Gebührenordnung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Ges.Bl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat am 29. Juni 2022 folgende Satzung über die Benutzung der MiA (Menschen in Aichtal) Räumlichkeiten beschlossen.

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt Aichtal erhebt für die Benutzung der MiA (Menschen in Aichtal) Räumlichkeiten in der Mehrzweckhalle Grötzingen Gebühren nach der Maßgabe dieser Gebührenverordnung.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren ist der Veranstalter bzw. der Antragssteller.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Gebührenfreiheit**

- (1) Für Veranstaltungen die ein inhaltliches Angebot an die Allgemeinheit darstellen und ohne Gebühren frei zugänglich sind wird keine Benutzungsgebühr erhoben.
- (2) Die Räumlichkeiten stehen den Grundschulen und Kindertageseinrichtungen der Stadt Aichtal unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Die Räumlichkeiten stehen den Kooperationspartnern des MiA, namentlich das Kult25, die VHS Aichtal und die Malteser, den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Aichtal und dem Bürgerbusverein Aichtal e.V., sowie den politischen Parteien und



Vereinigungen die im Gemeinderat der Stadt Aichtal vertreten sind, unentgeltlich zur Verfügung.

## **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Für Übungsbetriebe, interne Vereinstreffen oder der Öffentlichkeit nicht zugängliche Veranstaltungen sind folgende Gebühren zu entrichten:
- a. Von Montag bis Freitag bis 18:00 Uhr bei einer Zeit:
    - i. bis zu 2 Stunden 5,00 Euro.
    - ii. zwischen 2 Stunden und 4 Stunden 10,00 Euro.
    - iii. über 4 Stunden 15,00 Euro.
  - b. Von Montag bis Freitag nach 18:00 Uhr bis zum Benutzungsende 10,00 Euro.
  - c. Vermietungen an den Wochenenden 100,00 Euro für das gesamte Wochenende.
- (2) Die Stadt erhebt bei gebührenpflichtigen Veranstaltungen eine Kautions über 250,00 Euro, die vor bei Schlüsselübergabe bar zu entrichten ist. Dies gilt grundlegend für die Veranstaltungen gemäß für Veranstaltungen nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c.
- (3) Wird der während der Veranstaltung angefallene Müll nicht gemäß der Benutzungsordnung vom Veranstalter privat und ordnungsgemäß entsorgt, wird eine Entsorgungsgebühr von 30,00 Euro erhoben.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung durch die Stadtverwaltung.
- (2) Sie ist sofort nach Rechnungsstellung fällig und kostenfrei an die Stadtkasse Aichtal zu bezahlen.
- (3) Die Erlaubnis der Benutzung der Räumlichkeiten kann von der ganzen oder teilweisen Vorauszahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

## **§ 6 Ausfall angemeldeter Veranstaltungen**

Wird von dem Veranstalter beziehungsweise dem Antragsteller eine ihm bereits verbindlich zugesagte Veranstaltung nicht bis spätestens 14 Tage im Voraus abgesagt, so ist von ihm die Hälfte der nach § 4 zu erhebenden Gebühr zu entrichten.



## § 7 Schlussbestimmungen

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## § 11

### Zustimmung zur Annahme von Spenden nach § 78 Abs. 4 GemO

Jeder Stadtrat erhielt zu diesem Tagesordnungspunkt die Vorlage Nr. 99/2022. Sie ist diesem Protokoll beigelegt.

Seit der Änderung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg im Jahr 2006 ist für die Annahme oder die Vermittlung von Spenden die Zustimmung des Gemeinderates erforderlich.

Im ersten Halbjahr 2022 sind folgende Spenden bei der Stadt Aichtal eingegangen:

<b>Eingang</b>	<b>Spender</b>	<b>Verwendungszweck</b>	<b>Betrag in €</b>
12.02.2022	Bäckerei Stückle	Erlös Brotbackaktion	1.700,00
10.03.2022	Hyla Germany GmbH Taubenäckerweg 32 72655 Altdorf	Spende Flüchtlingshilfe Ukraine 2022	5.000,00
19.05.2022	gut.org gemeinnützige Aktiengesellschaft, Betterplace.org	Spenden Ukraine Flüchtlinge	2.365,27
19.05.2022	gut.org gemeinnützige Aktiengesellschaft, Betterplace.org	Spenden Feuerwehr (1.000,00 €), Skateranlage in Grötzingen (1.632,00 €) und Anschaffung eines Defibrillators für das Rathaus (416,66 €)	3.048,66

Die Verwaltung sieht keine Gründe, welche der Annahme der Spenden entgegenstehen und empfiehlt dem Gemeinderat daher, diese Spenden anzunehmen.

Stadtrat E. Harrer spricht die Spende der Bäckerei Stückle an. Diese Spende war für die Jugendfeuerwehr. Er bittet, dies zu beachten.

Stadträtin Thaler interessiert, wofür die Spenden für die Ukraineflüchtlinge verwendet werden. Bürgermeister Kurz erklärt, dass diese für außerordentliche Bedarfe wie beispielweise Schulbücher oder Ausflüge der Kinder verwendet werden.

Stadträtin Thaler berichtet in diesem Zusammenhang, dass viele der Flüchtenden aus der Ukraine für den Juni noch kein Geld vom Jobcenter bekommen haben. Bürgermeister Kurz ist dies bekannt. Er hatte diesbezüglich Kontakt mit dem zuständigen Amtsleiter des Landratsamtes. Der Sachverhalt wird derzeit geprüft.

Abschließend fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen



## **B e s c h l u s s:**

Der Annahme der aufgeführten Spenden des ersten Halbjahres 2022 wird zugestimmt.

## **§ 12**

### **Genehmigung öffentlicher Protokolle**

Die Vorlage Nr. 88/2022, die jeder Stadtrat zu diesem Tagesordnungspunkt erhielt, ist diesem Protokoll beigelegt. Auf die Ausführungen darin wird verwiesen.

Ohne weitere Aussprache fasst der Gemeinderat folgenden einstimmigen

## **B e s c h l u s s:**

Die öffentlichen Protokolle vom 27.4.2022 (GR) und 4.5.2022 (VA) werden genehmigt und von zwei Stadträten nach dieser Sitzung unterschrieben.

## **§ 13**

### **Verschiedenes**

#### **a) Wasserleitung Lichtensteinstraße**

Stadtbaumeister Hirn informiert die Anwesenden über die Fertigstellung der Wasserleitung in der Lichtensteinstraße. Bei der Straße Sonnenberg wurde die Tragschicht fertiggestellt. Die Arbeiten werden nun in der Hohenzollernstraße fortgesetzt.

#### **b) Kindertagesstätte In der Au**

Frau Hecht berichtet, dass man in dieser Woche die Kindertagesstätte In der Au aufgrund steigender Coronazahlen in der KiTa schließen beziehungsweise mit eingeschränkten Öffnungszeiten arbeiten muss.

#### **c) Stadtbücherei Aichtal**

Hauptamtsleiterin Scherr erklärt, dass auch die Bücherei erst am Dienstag wieder geöffnet werden kann. Auch hier war Personalausfall wegen Corona.

#### **d) Sportplatz Grötzingen**

Stadtrat Lukic berichtet, dass der Kunstrasenplatz in Grötzingen übermäßig von Personen benutzt wird, die nicht Angehörige Aichtaler Vereine sind, sondern tatsächlich sogar aus anderen Landkreisen hierher kommen. Er bemängelt, dass dort gegrillt und Müll abgelagert wird. Er bezeichnet das Problem als dringend und bittet Ordnungsamt, Polizei und Jugendreferat, hier eine Lösung zu finden.

Stadtrat Steck empfiehlt, die Polizei zu rufen. Frau Hornung vom Jugendreferat erklärt sich bereit, mit Stadtrat Lukic dort vorbeizuschauen.

